

Amtsblatt der Stadt Wesseling

51. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 15. Mai 2020 Nummer 10

Bekanntmachung über die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wesseling am 13. September 2020

- Bekanntgabe des Wahltermins und der Stimmbezirke
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Auslegung des Wählerverzeichnisses
- Erteilung von Wahlscheinen

I. Allgemeines

1.

Am 13. September 2020 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wesseling statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Wesseling. Es werden innerhalb des Wahlgebietes 19 Stimmbezirke gebildet, die denjenigen der Kommunalwahl entsprechen.

3.

Wahlberechtigt für die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

4.

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach der o.a. Ziffer 3 S. 1 sowie alle Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

5.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Ausweis (Pass oder vergleichbares Dokument zum zweifelsfreien Nachweis über ihre Identität) mitzubringen.

6.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes nach Prüfung ihrer/seiner Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede

Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass bei Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

7.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses findet am Montag, 14. September 2020, ab 14.00 Uhr im Rathaus der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 1. Etage, Raum 111, statt.

8.

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis der Wahl verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

1.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Wesseling auf. Die notwendigen Vordrucke können beim Wahlleiter der Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Wahlbüro, Rathaus, Alfons-Müller-Platz, Erdgeschoss, Zimmer 21, zu folgenden Zeiten nach Terminabsprache kostenlos abgeholt werden:

montags: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

dienstags: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

mittwochs: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

donnerstags: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

freitags: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auf die Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Satzung zur Bildung des Integrationsrates der Stadt Wesseling weise ich hin.

2.

Der Integrationsrat wird gebildet, indem

a) 8 Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen von den Wahlberechtigten gewählt werden und

b) 7 vom Rat bestellte Ratsmitglieder hinzutreten.

3.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und Bürgern der Stadt Wesseling (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten und Bürgern der Stadt Wesseling (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/in kann jede wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des/der verhinderten gewählten Bewerbers/in der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt. Falls ein(e) solche(r) nicht benannt ist bzw. diese(r) auch verhindert ist, tritt der/die in der Reserveliste folgende nächste Bewerber/in. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/innen kann ein(e) Stellvertreter(in) benannt werden, welche(r) den Bewerber/die Bewerberin im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber/innen enthalten. Sofern Stellvertreter/innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit diesen Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen sein.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift abzufassen.

Wahlvorschläge können bis zum 16. Juli 2020 (Ausschlussfrist), 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Wahlbüro, Rathaus, Alfons-Müller-Platz, Erdgeschoss, Zimmer 21, eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

III. Wählerverzeichnis

1.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.

2.

Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

3.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Wesseling liegt in der Zeit vom 24. bis 28. August 2020 im Rathaus der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, Erdgeschoss, Zimmer 25, wie folgt zur Einsichtnahme aus:

Montag, 24. August 2020: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, 25. August 2020: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch, 26. August 2020: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Donnerstag, 27. August 2020: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag, 28. August 2020: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. August 2020 bis 12.30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling als Wahlleiter, Wahlbüro, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

5.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 1. September 2020 in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

IV. Erteilung von Wahlscheinen

1.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in seinem Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

2.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

2.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

2.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2020 bis 18.00 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Wesseling als Wahlleiter, Wahlbüro, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum 12. September 2020 (Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 2.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein(e) behinderte(r) Wahlberechtigte(r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als dem(r) Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Wahlschein und dem im Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wesseling, 7. Mai 2020

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling am 13. September 2020

- Bekanntgabe des Wahltermins und der Stimmbezirke
- Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen
- Auslegung des Wählerverzeichnisses
- Erteilung von Wahlscheinen

I. Allgemeines

1.

Am 13. September 2020 findet die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Wesseling. Es werden innerhalb des Wahlgebietes 19 Stimmbezirke gebildet, die denjenigen der Kommunalwahl entsprechen.

3.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 60. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Wesseling seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

4.

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person.

5.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Ausweis (Pass oder vergleichbares Dokument zum zweifelsfreien Nachweis über ihre Identität) mitzubringen.

6.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes nach Prüfung ihrer/seiner Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt. Er muss von der Wählerin/von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass bei Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

7.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses findet am Montag, 14. September 2020, ab 9.00 Uhr im Rathaus der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 1. Etage, Raum 111, statt.

8.

Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis der Wahl verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

II. Einreichung von Wahlvorschlägen

1.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Wesseling auf. Die notwendigen Vordrucke können beim Wahlleiter der Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Wahlbüro, Rathaus, Alfons-Müller-Platz, Erdgeschoss, Zimmer 21, zu folgenden Zeiten nach Terminabsprache kostenlos abgeholt werden:

montags: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

dienstags: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

mittwochs: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

donnerstags: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

freitags: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auf die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling weise ich hin.

2.

Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Es sollen stellvertretende Mitglieder gewählt werden.

3.

Wahlvorschläge können von Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten und Bürgern der Stadt Wesseling (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten und Bürgern der Stadt (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.

Die Parteien sowie Gruppen von Wahlberechtigten und Bürgern können bis zu 15 Bewerber/innen für einen Listenwahlvorschlag benennen.

Als Wahlbewerber/in kann jede wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber/innen enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlages) versehen sein.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Gruppe unterzeichnet sein.

Die Parteien und Gruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode dem Rat nicht ununterbrochen angehört haben, müssen nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Gruppen müssen von 30 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/innen sind 20 Unterstützungsunterschriften erforderlich.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereit hält.

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift abzufassen.

Wahlvorschläge können bis zum 16. Juli 2020 (Ausschlussfrist), 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Wahlbüro, Rathaus, Alfons-Müller-Platz, Erdgeschoss, Zimmer 21, eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

III. Wählerverzeichnis

1.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.

2.
Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

3.
Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling liegt in der Zeit vom 24. bis 28. August 2020 im Rathaus der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, Erdgeschoss, Zimmer 25, wie folgt zur Einsichtnahme aus:

Montag, 24. August 2020: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, 25. August 2020: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch, 26. August 2020: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Donnerstag, 27. August 2020: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag, 28. August 2020: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. August 2020 bis 12.30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Wahlbüro, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

IV. Erteilung von Wahlscheinen

1.
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in seinem Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

2.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag

2.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

2.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2020 bis 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum 12. September 2020 (Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 2.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als dem(r) Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Wahlschein und dem im Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wesseling, 6. Mai 2020

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter